

**VERWALTUNGSGERICHT HALLE**

Az.: 3 C 574/03 HAL u.a.

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

- 1) 3 C 574/03 HAL
der **Frau Carola Leicht**, Gottesackerstraße 3, 06108 Halle,
- 2) 3 C 434/03 HAL
der **Frau Frauke Grieme**, Ammerländer Heerstraße 92a, 26129 Oldenburg,
- 3) 3 C 435/03 HAL
der **Frau Viola Heinrich**, Flurweg 8, 55559 Bretzenheim,
- 4) 3 C 668/03 HAL
des **Herrn Felix Hussendörfer**, Nürnber Straße 23, 91459 Markt Erlbach,
- 5) 3 C 670/03 HAL
der **Frau Sarah Hellriegel**, Zeisigweg 41, 63150 Heusenstamm,
- 6) 3 C 673/03HAL
der **Frau Laura Künzer**, Goldene-Bären-Straße 3, 93047 Regensburg,
- 7) 3 C 190/03 HAL
des **Herrn Sandro Harz**, Ginsterweg 3, 40489 Düsseldorf,
- 8) 3 C 192/03 HAL
der **Frau Nina-Christin Schöppner**, Am Pferdekamp 39 b, 33619 Bielefeld,
- 9) 3 C 628/03 HAL
der **Frau Britta Block**, Mesloh 87, 27249 Maasen,

Prozessbevollmächtigte zu 13): Rechtsanwälte Stegmaier und Bolsinger,
Bahnhofstraße 1, 69207 Sandhausen,

Prozessbevollmächtigter zu 14) Rechtsanwalt Rudolf Riechwald, Franz-Josef-Straße 9,
80801 München,

Prozessbevollmächtigte zu 15): Rechtsanwälte Horn & Engel, Wilhelm-Staab-Straße 4,
14467 Potsdam,

gegen

die **Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**, vertreten durch den Rektor,
Universitätsplatz 10, 06108 Halle,

Antragsgegnerin,

wegen

Vergabe von Studienplätzen – Psychologie -

hat das Verwaltungsgericht Halle - 3. Kammer - am 25. Februar 2004 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Millgramm, den Richter am Verwaltungsgericht Schade und den Richter Glinski **b e s c h l o s s e n** :

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller/die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Zulassung zum Studium der Psychologie im 1. Fachsemester zum Wintersemester 2003/2004.

Die Antragsteller haben bei der Antragsgegnerin schriftlich einen Antrag auf Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Kapazitäten gestellt sowie die erforderlichen Erklärungen fristgerecht abgegeben. Dem Antrag ist jeweils durch die Antragsgegnerin nicht entsprochen worden.

Die Zahl der bei der Antragsgegnerin im Studiengang Diplompsychologie und Psychologie Magister Nebenfach für das Studienjahr 2003/2004 zu vergebenden Studienplätze ist vom Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt ausweislich der Anlage 1 zur Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2003/2004 und im Sommersemester 2004 (Zulassungszahlenverordnung 2003/2004 – im Folgenden: ZZVO 2003/2004) vom 03. Juli 2003 (GVBl. LSA vom 08. Juli 2003, S. 141, 143) auf 71 Studienplätze für Diplompsychologie und 20 Studienplätze für Psychologie Magister Nebenfach, beides jeweils ausschließlich für das Wintersemester festgesetzt worden, während für das Sommersemester die Zulassungszahl jeweils auf Null gesetzt ist. Durch die ZVS in Dortmund sind für das laufende Semester nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben der Antragsgegnerin infolge von Überbuchungen bereits 79 Vollstudienplätze für das 1. Fachsemester verteilt und die entsprechende Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern von der Antragsgegnerin immatrikuliert worden. Nach telefonischer Angabe der Antragsgegnerin vom 03. Februar 2004 waren zu diesem Zeitpunkt noch 74 Studienanfänger immatrikuliert, dass heißt es besteht eine tatsächliche Überbuchung im Umfang von drei Studienanfängern.

Zur Begründung ihrer Anträge tragen die Antragsteller im Wesentlichen vor, die Antragsgegnerin schöpfe ihre Aufnahmekapazität nicht aus und sei daher in der Lage, über die festgesetzte Zahl zu vergebender Studienplätze hinaus weitere Studienbewerber aufzunehmen. Wegen des Vorbringens im Einzelnen wird auf die jeweiligen Antragsbegründungen verwiesen.

Die Antragsteller haben beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sie nach den rechtlichen Verhältnissen des Wintersemesters 2003/2004 vorläufig zum Studium der (Diplom-) Psychologie im 1. Fachsemester zuzulassen, insoweit teilweise ausdrücklich sowohl innerhalb wie auch außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen zuzulassen, teilweise sie auch zu einem Teilstudienplatz zuzulassen, teilweise sie an einem Losverfahren zur Vergabe entsprechender zur Verfügung stehender Studienplätze nach Maßgabe des Hauptantrages zu beteiligen und zuzulassen, falls ein auf sie ermittelter Rangplatz entfällt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, ausweislich ihrer Kapazitätsberechnung sei ihre Kapazität im Studiengang Psychologie erschöpft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Antragsteller im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten aller Antragsteller und der dazu beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin Bezug genommen. Diese Unterlagen lagen vor und waren Gegenstand der Beratung der Kammer.

II.

Die zulässigen Anträge haben in der Sache keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines

vorläufigen Zustandes treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Die besondere Dringlichkeit (Anordnungsgrund) einer solchen Entscheidung sowie ein Anspruch auf Zulassung zum Studium wegen nicht vollständig ausgenutzter Aufnahmekapazitäten (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen (§§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Den Antragstellern steht zwar ein Anordnungsgrund zur Seite. Sie können die Aufnahme des Studiums bei der Antragsgegnerin zum Wintersemester 2003/2004 bzw. zu einem Zeitpunkt, zu dem die Aufnahme des Studiums im 1. Fachsemester noch sinnvoll erscheint, nur im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erreichen. Zwar würde durch eine Zulassung die Hauptsache faktisch vorweggenommen, eine Folge, die dem Zweck des vorläufigen Rechtsschutzes nicht entspricht. Diese Vorwegnahme rechtfertigt sich jedoch im Hinblick auf die durch Art. 19 Abs. 4 GG normierte Garantie effektiven Rechtsschutzes. Da das Bewerbungssemester bzw. der Zeitraum, innerhalb dessen die Aufnahme des Studiums noch sinnvoll erscheint, vor einer endgültigen Entscheidung regelmäßig abgelaufen sein wird, würde ein Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu einem unzumutbaren Nachteil führen.

Die Antragsteller haben jedoch keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Denn sie haben nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin ihre Aufnahmekapazität im Studiengang Psychologie nicht vollständig ausgeschöpft hat und deshalb die Versagung der Zulassung rechtswidrig gewesen ist. Im Rahmen der hier allein durchzuführenden summarischen Prüfung ist die Festsetzung von 71 Studienplätzen für den Studiengang Psychologie mit Diplomabschluss rechtlich nicht zu beanstanden. Diese Plätze sind sämtlich vergeben. Für das Vorhandensein weiterer Kapazitäten bei der Antragsgegnerin ist derzeit nichts ersichtlich, so dass ein Zulassungsanspruch nicht gegeben ist (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Zunächst ist kein Hinweis darauf vorhanden, dass Plätze innerhalb der festgesetzten Kapazität durch die Antragsgegnerin auch im Nachrückverfahren nicht besetzt worden sind. Dazu hat die Antragsgegnerin vielmehr dem Gericht auf Nachfrage telefonisch am 03. Februar 2004 erklärt, dass immer noch eine Überbuchung von drei Studienplätzen vorhanden sei. Derartigen tatsächlichen Angaben der im Verwaltungsstreitverfahren beteiligten Behörde darf das Gericht im Hinblick auf die Amtspflicht der Amtswalter, die Fragen des Ge-

richts wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten, grundsätzlich Vertrauen entgegenbringen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 12. Mai 2000 – 3 NC 38/00 – juris). Soweit einzelne Antragsteller (hilfsweise) die Zuteilung eines Studienplatzes im Rahmen der festgesetzten Kapazität beantragen, sind diese Anträge daher ohne Erfolg. Sie wären im Übrigen auch gegen die ZVS zu richten und nicht gegen die Antragsgegnerin.

Hinsichtlich des Anordnungsanspruchs für die Zuteilung von Studienplätzen außerhalb der festgesetzten Kapazität ergibt sich grundsätzlich, dass nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Art. 12 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG absolute Zulassungsbeschränkungen zu staatlich vorgehaltenen Ausbildungsplätzen – wie sie durch die Festsetzung eines numerus-clausus bewirkt werden – nur zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes – nämlich der Funktionsfähigkeit der Universität in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium und nur in den Grenzen des unbedingt erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen, mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden können (vgl. Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen, GVBl. 1993, S. 247; § 1 der Kapazitätsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KapVO) vom 24. Januar 1994 (GVBl. S. 68), zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 2003, GVBl. S. 8, vgl. auch: BVerfG, Urteil vom 18. Juli 1979 – 1 BvL 32/70 und 1 BvL 25/71 – BVerfGE 33, S. 303). Diesen Anforderungen genügt die Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die hier in Rede stehende Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität sind § 12 Nr. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2000 (GVBl. S. 206), Art. 16 Nr. 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen i.V.m. den Vorschriften der Kapazitätsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt – insbesondere § 3 Abs. 1 KapVO.

Gemäß § 12 Nr. 1 HZuLG LSA wird das Ministerium ermächtigt, durch Verordnung u.a. die in Art. 16 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages genannten Gegenstände zu regeln. Nach Art. 16 Nr. 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen insbesondere die Normwerte sowie die Einzelheiten für die Kapazitätsermittlung und für die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Art. 7. Ge-

mäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KapVO geht der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 4 die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift wird hierzu die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten durch Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung (Nr. 1) und Überprüfung des Ergebnisses anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien (Nr. 2) ermittelt. Zu diesem Zweck wird entsprechend § 6 KapVO i.V.m. Anl. 1 zur KapVO die jährliche Aufnahmekapazität aufgrund der personellen Ausstattung unter Anwendung von Curriculammormwerten berechnet. Maßgebend für die Berechnung der Aufnahmekapazität des 1. Fachsemesters im Studiengang Psychologie ist die Lehreinheit, bei der der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen nachgefragt wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 KapVO). Dabei können die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge – hier Psychologie/Diplom und Psychologie/Magister-Nebenfach – bei der Berechnung zusammengefasst werden (§ 7 Abs. 1 Satz 3 KapVO). Danach begegnet die Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin keinen rechtlichen Bedenken.

Zunächst hat die Antragsgegnerin das Lehrangebot der Lehreinheit Psychologie in rechtlich nicht angreifbarer Weise ermittelt. Gegen die Festsetzung eines von ihr berechneten unbereinigten Lehrangebots von 114 Semesterwochenstunden (im Folgenden: SWS) ist nichts zu erinnern. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KapVO sind für die Berechnung des Lehrangebots alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Nach § 9 Abs. 1 KapVO ist das Lehrdeputat die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Lehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden. Der genaue Umfang der Lehrverpflichtung ergibt sich aus der Verordnung über die Verpflichtungen an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (LVVO) vom 01. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 160) und beträgt für Professoren sowie Hochschuldozenten acht SWS, für Oberassistenten sechs SWS, für Hochschulassistenten vier SWS, für dauerhaft beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter bis zu acht und für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter bis zu vier SWS. Nach Maßgabe dieser Vorschriften sind die Berechnungen des unbereinigten Lehrangebots durch die Antragsgegnerin rechtlich nicht zu beanstanden.

Von den von der Antragsgegnerin insgesamt ermittelten 17,50 Planstellen – die bis auf 1,5 Stellen für wissenschaftliche Assistenten auch alle besetzt sind - entfallen 6 Stellen

auf C4- und C3-Professoren (= 48 SWS), 3 Stellen auf Oberassistenten (= 18 SWS), 4 auf wissenschaftliche Assistenten (= 16 SWS), 3 Stellen auf unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter (= 24 SWS) und 1,5 Stellen für befristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter (= 6 SWS). Insgesamt führt dies zu einer Deputatsstundenzahl aus zugewiesenen Stellen von 112 SWS. Dabei sind die 1,5 unbesetzten Stellen in die Berechnung einbezogen worden. Zu den 112 SWS kommen noch 4 SWS, die über Lehraufträge bedient werden. Die Anzahl der Stellen ist mit 17,50 gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben. Die Lehrauftragsstunden haben sich hingegen um 0,5 SWS sogar erhöht. Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich zugleich, dass dem Vorbringen einiger Antragsteller, es sei im Vergleich zum vorangehenden Berechnungszeitraum zu kapazitätsrechtlich unwirksamen Stellenkürzungen gekommen, nicht weiter nachzugehen ist.

Es sind bei summarischer Prüfung aber auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Antragsgegnerin die Lehrdeputate nicht entsprechend der Lehrverpflichtungsverordnung festgesetzt hätte. Keinen Bedenken unterliegt insoweit der Ansatz von 4 SWS für die 1,5 Stellen der befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Nach § 50 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 1998 (GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2001 (GVBl. S. 540), kann wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im befristeten Arbeitsverhältnis bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zur Vorbereitung einer Promotion gewährt werden, wenn das Arbeitsverhältnis eine weitere Qualifizierung ermöglichen soll. Dem trägt § 1 Abs. 4 Satz 2 LVVO Rechnung, wonach bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen in der Regel nur 4 Lehrveranstaltungsstunden anzusetzen sind (vgl. auch: Bahro/Berlin, Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl. 2003, IV. § 9 Rdnr. 6 m.w.N.).

Zum anderen aber begegnet auch die Befristung der Mitarbeiterverträge selbst keinen rechtlichen Bedenken. In diesem Zusammenhang sind die Verwaltungsgerichte in Kapazitätsprozessen verpflichtet, den sachlichen Grund befristeter Arbeitsverträge zu überprüfen, weil nur auf diese Weise die Frage geklärt werden kann, ob es gerechtfertigt ist, das Regellehrdeputat von 8 SWS auf 4 SWS zu senken (siehe dazu: Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, 1. Aufl. 2003, Rdnr. 146). Nach Maßgabe dieser Vorschriften ist gegen die Befristung der hier in Rede stehenden Mitarbeiterverträge nichts zu erinnern. Die Antragsgegnerin hat dem beschließenden Gericht die betreffenden Arbeitsverträge der in Rede stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiter vorgelegt. So ist im Vertrag der

Mitarbeiterin Friedel vom 27./30. März 2001 als Grund für die Befristung auf § 57 b Abs. 2 Ziffer 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) und den Umstand der Vorbereitung der Promotion mit einem zeitlichen Umfang von (sogar) 65 % im Rahmen der Dienstaufgaben verwiesen worden. Im Arbeitsvertrag von Frau Fritsche vom 13./28. September 2001 findet sich ein entsprechender Verweis nur mit dem Unterschied, dass hier 50 % der Arbeitszeit der Promotionsvorbereitung vorbehalten bleiben. Rechtsfehler, die sich kapazitätserhöhend und damit zu Gunsten der Antragsteller auswirken könnten, sind bei hier allein möglicher summarischer Prüfung nicht ersichtlich.

Im Rahmen dieses (eingeschränkten) Prüfungsmaßstabs begegnen auch die von der Antragsgegnerin vorgenommenen Deputatsermäßigungen keinen rechtlichen Bedenken. Denn wissenschaftliche Mitarbeiter, die wegen des speziellen Aufgabenprofils ihrer Stellen von Lehrverpflichtungen befreit sind, brauchen nicht in die Lehrangebotsberechnung einbezogen werden (Bahro/Berlin, a.a.O., § 8 Rdnr. 5 m.w.N. auf nicht veröffentlichte obergerichtliche Rechtsprechung). Es erfolgt lediglich eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um 2 SWS für den Fachstudienberater der beiden in Rede stehenden Studiengänge, Herrn Dr. Kunde. Diese Deputatsermäßigung ist mit Schreiben des Dekans vom 01. Juli 2003 beantragt und mit Schreiben des Rektors vom 18. September 2003 genehmigt worden. Diese Ermäßigung ist auch rechtlich bedenkenfrei, denn nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 LVVO kann die Lehrverpflichtung nach § 1 LVVO durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für Fachstudienberater um 25 v.H. jedoch um nicht mehr als 2 Lehrveranstaltungsstunden je Studiengang vermindert werden. Soweit hier nicht das Ministerium für Wissenschaft und Forschung - nunmehr das Kultusministerium - die Genehmigung erteilt hat, sondern der Rektor der Antragsgegnerin, beruht dies auf Nr. 4.1.1 des Delegationserlasses zur Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse (RdErl. des MK vom 15. Dezember 1999 -77, MinBl. LSA 1997 S. 2088, 2089), wonach die Zuständigkeit zur Genehmigung von Anträgen auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung u.a. gemäß § 5 der LVVO auf die Rektoren und Rektorinnen der jeweiligen Hochschulen übertragen werden. So verhält es sich hier. Rechtlich unbeachtlich ist insofern, dass die Genehmigung der Deputatsverminderung erst im September des Jahres 2003 und damit nach dem hier maßgeblichen Berechnungstichtag erteilt wurde. Denn die Antragsgegnerin war berechtigt, kapazitätsmindernde Umstände, die erst nach dem Stichtag Bedeutung erlangt haben, durch eine Nachberechnung in die Kapazitätsberechnung einfließen zu lassen (siehe § 5 Abs. 2 und 3 KapVO).

Die Antragsteller können nicht damit gehört werden, dass wissenschaftliche Assistenten, die in eine C1-Stelle eingewiesen sind, auch mit einem Lehrdeputat von 8 SWS anzusetzen seien. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 HSG verbinden wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen Dienstleistungen in Lehre und Forschung mit ihrer eigenen weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift ist ihnen entsprechend ihrem Fähigkeits- und Leistungsstand ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 HSG-LSA gehört es zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 HSG-LSA umfasst die eigene wissenschaftliche Tätigkeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und ist so zu fördern, dass die Leistung nach Abs. 1 Satz 2 unmittelbar nach Übernahme der Beschäftigung begonnen und möglichst ohne Verlängerung des Dienstverhältnisses abgeschlossen werden kann. Nach Abs. 4 dieser Vorschrift ist das Dienstverhältnis des wissenschaftlichen Assistenten stets befristet. Nach Maßgabe dieser Vorschriften ist es sachlich nicht geboten, die Lehrleistung von wissenschaftlichen Assistenten auf 8 SWS anzuheben. Denn die oben aufgezeigte (rechtliche) Stellung wissenschaftlicher Assistenten – Befristung ihres Beschäftigungsverhältnisses, Fort- und Weiterbildung, Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit – rechtfertigt die Festsetzung des niedrigen Lehrdeputats von lediglich 4 SWS (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 1982 – 7 C 99.81 u.a., DVBl. 1983, S. 842; siehe auch: BayVGH, Beschluss vom 03. Juli 2000 – 7 CE 99.10086 -, Juris).

Ohne ersichtliche Rechtsfehler hat die Antragsgegnerin des weiteren den Dienstleistungsbedarf für nicht zugeordnete Studiengänge – hier Diplomstudiengänge in Biologie und Soziologie - mit 4,1877 SWS zugrunde gelegt. Gemäß § 11 Abs. 1 KapVO sind vom unbereinigten Lehrangebot die Dienstleistungen abzuziehen, die die Lehrinheit Psychologie für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat. Mit dieser Formulierung, nach der nur auf diejenigen Dienstleistungen abzustellen ist, die zu erbringen Pflicht der Lehrereinheit ist, wird dem in Art. 12 GG wurzelnden Kapazitätserschöpfungsgebot Rechnung getragen, wonach Zulassungszahlen so festzusetzen sind, dass die erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird. Die Verpflichtung zur Dienstleistung setzt dabei eine rechtlich verbindliche Regelung voraus, um feststellen zu können, welche Lehrveranstaltungsstunden als Dienstleistungen für einen nicht zugeordneten Studiengang zu erbringen sind. Wegen dieses Gesetzesvorbehaltes im Regelungsbereich der grundrechtlich geschützten Wahl des Ausbildungsplatzes müssen derartige Dienstleistun-

gen nach Gegenstand, Art und Umfang der Studienanforderungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen entweder durch staatliche Prüfungsvorschriften oder hochschulrechtliche Prüfungsordnungen festgelegt sein. Ist dies nicht der Fall, müssen sie in Studienordnungen geregelt sein, die grundsätzlich für jeden Studiengang aufgestellt werden müssen. Fehlt eine derartige Bestimmung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang und die Studiengänge, für die von der Lehrinheit, der er zugeordnet ist, Dienstleistungen erbracht werden, dann fehlt eine Voraussetzung für die Festsetzung studienspezifischer Normwerte i.S.v. Art. 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Staatsvertrages. Damit fehlt es gleichzeitig an der Rechtsgrundlage für die Pflicht der Lehrinheit, Dienstleistungen für andere Studiengänge zu erbringen (siehe dazu: VG Braunschweig – 4 C 43003/99 – n.V. m.w.N.). Diesen Anforderungen ist die Antragsgegnerin - soweit ersichtlich - bei der Berechnung des Dienstleistungsexports gerecht geworden.

Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. dem Anhang 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie im Fachbereich Biologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 06. Juni 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 1901) kann als zweites oder drittes Nebenfach der Diplomprüfung auch Psychologie/Soziologie gewählt werden. Die Diplomprüfungsordnung der Antragsgegnerin für den Studiengang Soziologie vom 21. September 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 2367), geändert durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 16. Juli 1997 (GVBl. LSA 1998 S. 2348), sieht in § 17 Abs. 1 Nr. 7 vor, dass zur Diplomprüfung zugelassen werden kann, wer u.a. in dem Wahlpflichtfach zwei benotete Leistungsnachweise erbringt. Unter den zur Auswahl stehenden Wahlpflichtfächern befindet sich auch Psychologie. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 der Prüfungsordnung ist das Wahlpflichtfach Teil der Fachprüfung bei der Diplomprüfung. Im weiteren hat die Antragsgegnerin in ihrem Schreiben vom 26. November 2003 die Berechnung des Lehrexportanteils im Einzelnen dargestellt und dazu die Datenerhebungsbögen für die Studienfächer Biologie und Soziologie vorgelegt. Die Antragsgegnerin hat danach - soweit nach der gebotenen summarischen Prüfung ersichtlich - auch den Umfang der Dienstleistungen zutreffend ermittelt. Der Umfang der Dienstleistung errechnet sich aus dem anteiligen Betreuungsaufwand für die Ausbildung jeweils eines Studenten der nicht zugeordneten Studiengänge sowie aus der voraussichtlichen Zahl der Studienanfänger in jenen Studiengängen (§ 11 Abs. 2 KapVO). Nach Formel 2 der Anl. 1 zur KapVO ist der Dienstleistungsexport das Ergebnis der Multiplikation des Curricularanteils der exportierten Lehrveranstaltungen (CAq) mit der halben jährlichen Zulassungszahl des betreffenden Studienganges ($Aq/2$). Diesen gesetzlichen Anforderungen hat die Antragsgegnerin ge-

nügt. Rechtsfehler zum Nachteil der Antragsteller sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Dazu ist ein weiterer Vortrag seitens der Antragsteller nicht erfolgt. Soweit auf die Veränderung des Dienstleistungsexports im Jahr 2002/2003 von 4,2684 SWS auf 4,1877 SWS im Jahr 2003/2004 verwiesen wird und die Antragsgegnerin dazu um nähere Erläuterung gebeten worden ist, hat die Antragsgegnerin – wie dargestellt - die Berechnung offen gelegt. Auch ist zugunsten der Kapazität im Fach Psychologie der Lehrexport zurückgegangen, so dass eine vertiefte Auseinandersetzung im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes auch deshalb nicht geboten erscheint.

Den Antragstellern kann nicht zum Erfolg verhelfen, dass die Antragsgegnerin bei der Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs den Schwund, der in der nachfragenden Lehreinheit auftritt, bei der Festsetzung der Studienanfängerzahlen dieser Lehreinheit nicht erhöhend berücksichtigt hat. Denn die Antragsgegnerin ist zur Einbeziehung eines derartigen Schwundes rechtlich nicht verpflichtet. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 11 Abs. 2 KapVO, wonach zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen die „Studienanfängerzahlen“ für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen sind (str., siehe dazu: VGH München, Beschluss vom 11. Oktober 1994 – 7 CE 93.10288 – Juris; VGH Koblenz, Beschluss vom 30. Januar 2003 – 6 D 11959/02.OVG – n.V.; VGH Mannheim, Beschluss vom 04. Februar 2003 – NC 9S 52/02 – n.V.; a.A. Zimmerling/Brehm, a.a.O., Rdnr. 194 m.w.N.).

Nach alledem errechnet sich ein bereinigtes Lehrangebot (je Semesterhalbjahr) von 109,8123 SWS (114 SWS unbereinigtes Lehrangebot – 4,1877 SWS Dienstleistungsexport).

Auch die Ermittlung der Lehrnachfrage durch die Antragsgegnerin begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das gilt sowohl für den in der Kapazitätsverordnung und zwar für das Fach Psychologie in § 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung vom 22. Juni 1995 (GVBl. LSA 1995 S. 194) festgesetzten Curricularnormwert (CNW) mit 4,0 und den von der Antragsgegnerin gemäß § 13 Abs. 3 KapVO festgelegten CNW von 0,9836 für den Studiengang Psychologie/Magister-Nebenfach. In den CNW von 4,0 sind entgegen dem Vortrag einiger Antragsteller auch nicht 0,4 Anteile für die Betreuung von Diplomarbeiten angesetzt, sondern lediglich 0,1 Anteile, wie sich aus dem am 17. Februar 2004 von der Antragsgegnerin vorgelegten Studienplan für den Diplomstudiengang Psy-

chologie ergibt. Für eine Beanstandung dieses nur geringen Ansatzes ist weder etwas ersichtlich noch vorgetragen. Die Berechnung des CNW für den Studiengang Psychologie/Magister-Nebenfach mit 0,9836 ergibt sich aus der Anlage 2b zum Schreiben der Antragsgegnerin vom 26. November 2003. Darin wird im Einzelnen der Lehraufwand dargestellt, die Art der Lehrveranstaltung benannt, die jeweilige Gruppengröße einbezogen und daraus der Curricularanteil errechnet. Für eine vermeidbare kapazitätsverknappende Aufteilung der CNW ist insofern nichts ersichtlich. Dies ist nachvollziehbar dargestellt und wird von den Antragstellern auch nicht näher in Frage gestellt.

Neben dem Ansatz der Curriculareigenanteile (CAp) nach § 13 Abs. 4 KapVO, die mit den gleichen Ansätzen wie im Vorjahr mit 3,4760 für den Diplomstudiengang und 0,9669 für den Magister-Nebenfach Studiengang veranschlagt worden sind, ist auch der Ansatz der Anteilquoten nach § 12 Abs. 1 KapVO (Zp-Wert) nicht zu beanstanden. Dabei enthält diese Regelung für die Ermittlung der Anteilquote keinerlei materielle Kriterien. Aus dem Gebot der erschöpfenden Nutzung folgt allerdings, dass diese nicht willkürlich und kapazitätsvernichtend bemessen werden dürfen; aber ebenso wenig folgt daraus, dass sie in Bezug auf die Anzahl zugelassener Bewerber kapazitätsmaximierend bemessen werden müssen. Vielmehr ist der Normgeber berechtigt, im Rahmen bildungsplanerischer Überlegungen durch Vorgaben für die Anteilsquotenbildung Ausbildungskapazitäten für bestimmte Studiengänge zu „widmen“, wobei die rechtlichen Grenzen der Widmungsentscheidung in einer rechtlich unzulässigen Berufslenkung und Bedürfnisprüfung bestehen. Sachgerechtes Kriterium für die Bemessung der jeweiligen Anteilsquote kann etwa die Zahl der Studienanfänger eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs im Verhältnis zur Zahl der Studienanfänger aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge oder etwa das Verhältnis der Bewerber für einen der Lehreinheit zugeordneten Studiengang zu der Zahl der Bewerber aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge sein (vgl. dazu Bahro/Berlin, a.a.O., § 12 KapVO Rdnr. 3). In Anwendung dieser Grundsätze ist die vorgenommene Anteilquotenbildung rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Anteilquote ist für den Diplomstudiengang mit 0,8100 und für den Magister-Nebenfach Studiengang mit 0,1900 angesetzt worden. Zwar liegt der Wert für den Diplomstudiengang damit unter dem des Vorjahres mit 0,845. Die Kapazitätsbeauftragte der Antragsgegnerin hat dem Gericht aber am 18. Februar 2004 auf Nachfrage telefonisch erläutert, dass sich rein rechnerisch - ausgehend von der Anzahl der Studienanfänger des Vorjahres von 71 im Diplomstudiengang und 26 im Magister-Nebenfach Studiengang - ein Anteil

von nur 0,732 des Diplomstudienganges ergeben hätte. Dieser Anteil sei aber in Absprache mit dem Institut für Psychologie auf den Wert von 0,8100 zu Lasten des Magister-Nebenfach Studienganges erhöht worden, weil im Bereich des Diplomstudienganges ein wesentlicher Bewerberüberhang bestehe. Auch im Vorjahr sei der Anteil des Diplomstudienganges entsprechend um 0,084 erhöht worden. Dieses Vorgehen der Antragsgegnerin, das sich an den Studienanfängerzahlen orientiert und zugleich die Bewerbersituation einbezieht ist damit an sachlichen Kriterien orientiert und belastet zumindest nicht die Antragsteller in diesen Verfahren, die sich sämtlich um Diplomstudienplätze bewerben. Zwar führt die leichte Verschiebung zu Gunsten des Diplomstudienganges dazu, dass infolge des niedrigeren Curricularnormwertes für den Magister-Nebenfach Studiengang tendenziell hier mehr Studienplätze verloren gehen, als bei dem Diplomstudiengang geschaffen werden. Dies bewegt sich aber in einem nicht willkürlichen Rahmen, sondern ist vielmehr gerade von sachgerechten Überlegungen getragen und stellt sich im Ergebnis wegen der nicht so maßgeblichen Verschiebung auch nicht als kapazitätsvernichtend dar.

Die Antragsgegnerin hat danach den gewichteten Curricularanteil für die beiden Studiengänge einzeln und zusammengerechnet richtig berechnet. Dieser ist die Summe, die sich aus der Multiplikation des CAp mit der Anteilquote ergibt, also $3,476 \times 0,81 = 2,8156$ und $0,9669 \times 0,19 = 0,1837$. Es ergibt sich ein CA von 2,9993 ($2,8156 + 0,1837$).

Unter Anwendung der Formel 5 der Anlage 1 zu § 6 KapVO ergibt sich damit eine Aufnahmekapazität (Ap) für die Lehreinheit Psychologie von insgesamt 73,2253 Studienanfängern. Diese errechnen sich aus dem sich für das Jahr ergebenden Lehrangebot von 219,6246 SWS ($109,8123 \text{ SWS pro Halbjahr} \times 2$) dividiert durch den gewichteten Curricularanteil, also $219,6246 : 2,9993 = 73,2253$.

Die Rügen der Antragsteller sind aber auch insoweit unbeachtlich, als sie sich gegen den von der Antragsgegnerin zu Grunde gelegten Schwund wenden. Nach § 16 KapVO ist die Zahl der Studienanfänger zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums, Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote). Die Vorschrift verlangt eine Prognoseentscheidung über die künftige Entwicklung des Studentenbestands im Verlaufe des Studiums. Die KapVO gibt jedoch keine Methode zur Berechnung des Schwundausgleichs an. Die Berechnungsweise nach dem sog. „Hamburger

Modell“ erscheint der Kammer grundsätzlich geeignet, um aufgrund möglichst aktueller Daten das Vorhandensein und den Umfang eines Schwunds des Studentenbestands bis zum Ende der vorgeschriebenen Studienzeit vorherzusagen. Nach diesem Rechenmodell werden in der Regel die semesterlichen Erfolgsquoten innerhalb von vier Semestern vor dem Berechnungstichtag berücksichtigt. Bei der Berechnung der Schwundquote mit Hilfe des „Hamburger Modells“ handelt es sich um eine in der Praxis allgemein akzeptierte Vorgehensweise (vgl. Bahro/Berlin, a.a.O., § 16 KapVO Rdnr. 5, m.w.N.). Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die Schwundberechnung der Antragsgegnerin im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Antragsgegnerin hat den Schwundausgleichsfaktor (SFp) nach dem „Hamburger Verfahren“ ermittelt, wobei sie unter Berücksichtigung der letzten 5 Semester einen Schwundfaktor für den Studiengang Diplompsychologie von 0,8394 berechnet hat. Die Berechnung ist auf der Grundlage der jeweils zu den Stichtagen gemeldeten eingeschriebenen Studierenden - ohne die Berücksichtigung von beurlaubten Studierenden - erfolgt (vgl. ebenso: VG Leipzig, Beschluss vom 09. Januar 2003 – NC 4 K 5992/02 – m.w.N.; OVG Rh.-Pf., Beschluss vom 30. Januar 2003 – 6 D 11959/02 OVG -). Hiergegen ist grundsätzlich nichts zu erinnern.

Soweit einige Antragsteller vortragen, die Lehrnachfrage sei in den höheren Semestern insbesondere nach der Vordiplomsprüfung niedriger als die Zahl der tatsächlich eingeschriebenen Studierenden, wodurch bei Kleingruppenunterricht Kapazitäten freigesetzt würden, so vermag die Kammer diesem Ansatz nicht zu folgen. Denn § 16 KapVO knüpft nicht an die tatsächliche Lehrnachfrage an, sondern an die Zahl der für den Studiengang in den jeweiligen Semestern eingeschriebenen Studierenden. Diese zwar etwas pauschalierende Betrachtung erscheint vor dem Aufwand, die tatsächliche – durchschnittliche - Lehrnachfrage während des Studienjahres zu ermitteln, vertretbar und orientiert sich an sachgerechten Kriterien. Dies ist nach der Überzeugung der Kammer nicht zu beanstanden. Auch betrug die Schwundquote nach der unbestrittenen Angabe der Antragsgegnerin in den letzten drei Jahren jeweils 16 %, so dass auch keine bedeutsamen Veränderungen eingetreten sind, die näher erklärungsbedürftig wären.

Angesichts der tatsächlichen Überbuchung mit noch 3 Studierenden zum Zeitpunkt der Entscheidung, die sich die Antragsteller auch entgegen halten lassen müssen, würde sich

im Übrigen eine geringfügige Änderung der Schwundquote nicht sogleich dahin auswirken, dass auch ein weiterer Studienplatz zu vergeben wäre. Weitere grundsätzliche Fragen der Schwundquotenberechnung müssen der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten bleiben.

Der Verordnungsgeber und die Antragsgegnerin haben sich entschieden, die gesamte Jahresquote im jeweiligen Wintersemester zu verteilen und im Sommersemester auf Zulassungen zumindest im ersten Semester zu verzichten. Dies ist nicht zu beanstanden, denn der Hochschule steht es frei, auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung den Unterrichtsbetrieb auf den Jahresrhythmus einzustellen und damit das Zulassungsverfahren nur einmal im Jahr stattfinden zu lassen.

Danach hat die Antragsgegnerin ihre Aufnahmekapazität im Studiengang Psychologie Diplom zutreffend ermittelt. Ausgehend von einer Aufnahmekapazität von 73,2253 für die gesamte Lehreinheit ergibt sich anteilig für den Diplomstudiengang eine Aufnahmekapazität von 59,31 Studienanfängern ($73,2253 \times 0,8100$). Unter Berücksichtigung des Schwundfaktors von 0,8394 errechnen sich gerundet 71 Studienplätze ($59,31 : 0,8934 = 70,6576$). Diese 71 Studienplätze sind vollständig vergeben.

Diejenigen Antragsteller, die mit ihren Hilfsanträgen eine Teilzulassung erstreben haben hiermit keinen Erfolg. Die errechnete Aufnahmekapazität ist die personalbezogene Kapazität des gesamten Studienganges. Der Studiengang Psychologie bildet eine einheitliche Lehreinheit (§ 7 Abs. KapVO). Engpässe, die zu einer unterschiedlichen Auslastung einzelner Studienabschnitte führen könnten, sind daher im Studiengang Psychologie nicht denkbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. In Anlehnung an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (DVBl. 1996, S. 605, Nr. 15.1) legt das Gericht für das auf Zulassung zum Studium gerichtete Begehren den Auffangstreitwert in Höhe von 4.000,00 € zugrunde. Dieser Betrag ist trotz des hier vorliegenden

Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nicht zu ermäßigen, weil die von dem Antragsteller begehrte Entscheidung eine (faktische) Vorwegnahme der Hauptsache darstellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Soweit die Beschwerde allein gegen die Streitwertfestsetzung eingelegt wird, besteht vor dem Oberverwaltungsgericht kein Vertretungszwang.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten

Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Die Beschwerde- und Beschwerdebegründungsschrift kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Millgramm

Schade

Glinski

Beglaubigt:

Halle, den **2. MRZ. 2004**

Ciesielski, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle